



Satzung

des ADFC-Kreisverbandes Nürnberg und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Nürnberg und Umgebung (ADFC Nürnberg)". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sein Sitz ist Nürnberg. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die Gebiete der Stadt Nürnberg, der Stadt Schwabach, des Landkreises Nürnberger Land und des Landkreises Roth.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Bayern e.V. (ADFC Bayern), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden. Der Zweck des Vereins ist, unabhängig und parteipolitisch neutral den Umweltschutz, die Verkehrsunfallverhütung, die öffentliche Gesundheitspflege und die Jugendpflege sowie die Verbraucherberatung zu fördern, indem er sich für die Belange nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen, insbesondere des Fahrradverkehrs einsetzt.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Beratung seiner Mitglieder und der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.
 - b) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - c) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs,

- d) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielsetzung haben,
- e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- f) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins
- g) die Erstellung von Werbe- und Informationsmaterial
- h) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen
- i) Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch grenzüberschreitende Radtouren und durch Veranstaltungen mit Teilnehmer/innen aus mehreren Ländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC Nürnberg sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Bayern e.V. (ADFC Bayern).

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn nicht der Vorstand des Vereins oder der Vorstand des ADFC Bayern innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags mit Begründung ist schriftlich mitzuteilen. Personen, die bereits Mitglied einer Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) sind, können mit ihrer Zustimmung auch ohne Aufnahmeantrag aufgenommen werden.
2. Als Beitrittsmonat gilt der Kalendermonat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit schriftlich kündigen, Beitragsrückerstattungen finden nicht statt. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei Vereinigungen mit deren Auflösung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben nur das aktive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC (Bundesverband) e. V. zu bezahlen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Kreisvorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Orts- oder Stadtteil-Gruppen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; das Stimmrecht kann nur persönlich anwesend wahrgenommen werden. Sie ist das höchste Organ des Vereins und kann Beschlüsse zu allen Angelegenheiten des Vereins fassen. Sie entscheidet über Satzungsänderungen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands des Kreisverbandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer des Kreisverbandes
- c) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung
- d) Entgegennahme des Geschäfts- und des Finanzberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch durch Abdruck in einer Zeitschrift erfolgen, die allen Mitgliedern des Vereins zugestellt wird. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie soll - bei Satzungsänderungen und bei Wahlen muss - den Gegenstand der Beschlussfassung angeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

3. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, dem kein Mitglied des Kreisvorstandes angehören soll. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine

Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Erreichen bei einer Listenwahl weniger Kandidatinnen und Kandidaten eine ausreichende Mehrheit, als Listenplätze zu vergeben sind, so findet zur Besetzung der restlichen Posten ein erneuter Wahlgang statt, zu dem neue Bewerber zugelassen sind.

6. Wahlen zum Kreisvorstand werden geheim durchgeführt, im übrigen bestimmt die Form der Beschlussfassung die Versammlungsleitung. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Versammlung wiedergibt und von einem Mitglied der Versammlungsleitung und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Er besteht aus

- a) dem oder der Kreisvorsitzenden
- b) einem oder zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen
- c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.
- d) bis zu fünf Beisitzer oder Beisitzerinnen.

3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht gleichzeitig Angestellte des Vereins sein. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.

4. Der oder die Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter und Stellvertreterinnen und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin vertreten den Verein jeweils einzeln. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin vertritt den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5. Der Kreisvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.

§ 10 Die Rechnungsprüfer/-innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sind, keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein ausüben und nicht Angestellte des Vereins sind.

§ 11 Orts- und Stadtteilgruppen

Die Mitglieder des Vereins können mit Zustimmung des Kreisvorstandes Gliederungen in einem Ort, Orts- oder Stadtteil bilden. Diese verfolgen in ihrem Bereich die Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Nach der Auflösung wird der Vorstand im Sinne des §26 BGB Liquidator. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind zwei Personen miteinander vertretungsberechtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Landesverband Bayern e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

So beschlossen auf der a.o. Mitgliederversammlung am 28.10.1999 und der Bezirksversammlung am 21.11.1999. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.01.2009.